

**Terminbestimmung 25 05 09**  
**842K 10**

842 K 10/24



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Mittwoch, 13. August 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Fechenheim Blatt 3101 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
5	Fechenheim	14	143	Gebäude- und Freifläche, Ankergasse 4,6	229
6	Fechenheim	14	742/144	Gebäude- und Freifläche, Burglehen 2	178

Haus Ankergasse 4: mehrseitig an Grundstücksgrenzen angebautes, unterkellertes zwei- bis dreigeschossiges Wohnhaus mit 5 Wohnungen, Wohnfläche insgesamt ca. 153 m<sup>2</sup>, Baujahr vermutlich vor 1850.

Haus Ankergasse 6: mehrseitig an Grundstücksgrenze angebautes, unterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus, derzeit weitestgehend entkernt, Nutzfläche nach Herstellung ca. 130 m<sup>2</sup>, Baujahr vermutlich vor 1850.

Haus Burglehen 2: einseitig angebautes unterkellertes eingeschossiges Nebengebäude, derzeit ungenutzt, Nutzfläche ca. 26 m<sup>2</sup>, Baujahr vermutlich vor 1800.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 21.03.2024.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

583.000,00 € bezüglich Grundstück BV lfd. Nr. 5,

130.000,00 € bezüglich Grundstück BV lfd. Nr. 6,

insgesamt auf 713.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **129108502015**.